

85/A.D.
zu 80/J.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

Zu der, von den Abgeordneten H a u n s c h m i d t , Dr. L a c h , K r i s t o f i e s - B i n d e r , A i c h h o r n und Genossen eingebrachten Anfrage, betreffend die arbeitsrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Erziehungsbeihilfen für Lehrlinge, teilt Bundesminister für soziale Verwaltung M a i s e l in schriftlicher Beantwortung mit:

Das vom Nationalrat in seiner Sitzung vom 12. Juni 1947 verabschiedete Bundesgesetz über die Überleitung zum österreichischen Sozialversicherungsrecht (Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz-SV-ÜG.) Nr. 383 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, enthält im § 65, Abs.(3), folgende Bestimmungen:

"Die reichsrechtlichen Vorschriften, wonach Lehrlingen und Anlernlingen, die während einer Krankheit Anspruch auf Weiterzahlung der Erziehungsbeihilfe haben, kein Krankengeld zu gewähren ist, werden außer Kraft gesetzt. Die Erziehungsbeihilfe, auf die der Lehrling oder Anlernling während einer Krankheit Anspruch hat, ist sozialversicherungsrechtlich dem Arbeitsentgelt gleichzubehandeln."

Diese Bestimmungen werden gemäß § 120, Abs.(2), lit.c, des Gesetzes rückwirkend mit 1. Jänner 1947 in Kraft treten.

Hiedurch erscheint die gegenständliche Anfrage der Abgeordneten Haunschildt, Dr. Lach, Kristofies-Binder, Aichhorn und Genossen vom 28. März 1947 überholt.

Zur Vorgeschichte dieser Neuregelung der Krankenversicherung der Lehrlinge teile ich noch Nachstehendes mit:

Gemäß der Anordnung des ehemaligen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz (GBA) zur Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft vom 25. Februar 1943 (veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 50 vom 2. März 1943) erhalten Lehrlinge und Anlernlinge, die spätestens vor dem 21. Lebensjahre das Berufserziehungsverhältnis antreten, eine Erziehungsbeihilfe (Barleistungen, Kost und Wohnung). Die Erziehungsbeihilfe ist nach § 4, Abs.(1), der Anordnung bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von 6 Wochen - wenn die Krankheit auf einem Betriebsunfall beruht, bis zur Dauer von 12 Wochen - jedoch nicht über die Beendigung des Berufserziehungsverhältnisses hinaus weiterzugewähren. Diese Bestimmung war aus der Anordnung des Reichsarbeitsministers über die Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe bei Arbeitsverhinderung und Arbeitsausfall vom 18. März 1942 (Reichsarbeitsblatt 1942 I S. 144) unverändert übernommen worden. In der Präambel, nicht aber im Text der An-

ordnung des Generalbevollmächtigten wurde festgestellt, daß die dem Lehrling und Anlernling gewährte Geld- und Sachleistung kein Arbeitsentgelt, sondern eine Erziehungsbeihilfe, d.i. ein Beitrag zu den Kosten des Unterhaltes des Lehrlings sei. Daraus wurde gefolgert, daß diejenigen Lehrlinge, auf die die Anordnung des Generalbevollmächtigten über die Erziehungsbeihilfe anzuwenden ist, grundsätzlich vom Anspruch auf Krankengeld ausgeschlossen sind. Solche Lehrlinge, die im Falle einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Erkrankung die Erziehungsbeihilfe in der Dauer von sechs Wochen - wenn die Krankheit auf einen Betriebsunfall beruht, in der Dauer von zwölf Wochen - erhalten, blieben nach Ablauf dieses Zeitraumes unversorgt.

Mit dem Erlass vom 23. Februar 1943, Zl. II a 1206/43 (Reichsarbeitsblatt 1943 II. S.83), betreffend Leistungen und Beiträge der Krankenversicherung bei Lehrlingen, hat der Reichsarbeitsminister unter Hinweis auf die oben erwähnte in die Anordnung des Generalbevollmächtigten eingearbeitete Bestimmung über die Weitergewährung der Erziehungsbeihilfe im Erkrankungsfall ausgesprochen, daß Lehrlingen und Anlernlingen auch dann nach § 189 RVO kein Krankengeld zu gewähren sei, wenn sie neben oder an Stelle der Erziehungsbeihilfe Akkordlohn oder andere Leistungen erhalten. Die Beiträge sollten dafür einheitlich von der Erziehungsbeihilfe, dem Akkordlohn und etwaigen sonstigen Leistungen nach § 189 RVO, Abs. (1) Satz 2, gekürzt erhoben werden.

Dieser Erlass des Reichsarbeitsministers gab Anlass zu Beschwerden aus den Kreisen der Sozialversicherungsträger und der Gewerkschaften. Es wurde darauf hingewiesen, daß es zahlreiche Lehrlinge gebe, die ihr Lehrverhältnis vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen haben und dieses infolge der Kriegsverhältnisse oft erst nach Unterbrechung von mehreren Jahren als Volljährige - in vielen Fällen sogar als Familienerhalter - fortsetzen können. Diese Lehrlinge haben - so wurde ausgeführt - im Falle der Erkrankung gemäß den zitierten geltenden Bestimmungen nach Bezug der Erziehungsbeihilfe in der Dauer von sechs, bzw. 12 Wochen keinen Anspruch auf das in der Regel wesentlich höhere Krankengeld, obwohl sie häufig infolge ihrer grösseren Verwendbarkeit usw. schon einen Hilfsarbeiter- oder Akkordlohn beziehen.

Von dieser Sachlage ausgehend, hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung die Frage der Krankenversicherung der Lehrlinge neu geprüft und hierbei folgendes festgestellt: Im Zuge der Neuregelung der Lohnverhältnisse in der privaten Wirtschaft durch die im Bundesministerium für soziale Verwaltung gebildete Zentrallohnkommission wurde auch die Entschädigung der Lehrlinge und Anlernlinge für zahlreiche Berufsgruppen in Abänderung der mehrfach zitierten Anordnung des Generalbevollmächtigten neufestgesetzt. Hierbei wurde die Höhe der

Lehrlingsentschädigung zur Höhe der Hilfsarbeiterlöhne der bezüglichen Berufsgruppe in ein bestimmtes Verhältnis gebracht.

Zur Frage, ob die Zentrallohnkommission berechtigt war, Erziehungsbeihilfen festzusetzen, die über das Ausmaß der in der Anordnung des GBA. zur Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft vom 25.2.1943, RABL. I.S. 164, festgesetzten Beträge hinausgehen, wird noch bemerkt:

§ 8 der Anordnung des GBA. bestimmt, daß die Reichstrehänder der Arbeit in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften der Anordnung zulassen können. Diese Befugnis ist mit der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 28.1.1946, BGBI. Nr.50, auf die Zentrallohnkommission übergegangen. Auf dieser Grundlage beruhen ^{die} in letzter Zeit ergangenen Entscheidungen der Zentrallohnkommission, durch die für eine Reihe von Wirtschaftszweigen die Erziehungsbeihilfen ihrer Höhe nach den geänderten Preisverhältnissen angepasst wurden. Mit ihren diesbezüglichen Entscheidungen hat die Zentrallohnkommission keineswegs den Rahmen der Ausnahmeermächtigungen des § 8 der Anordnung überschritten; denn die durch namhafte Preissteigerungen eingetretene Erhöhung der Lebenshaltungskosten hatte allgemeine Lohnbewegungen ausgelöst, die auch auf die Höhe der an die Lehrlinge zu erbringenden Geldleistungen nicht ohne Einfluß bleiben konnten. Es hieße die wirtschaftliche Seite dieses Problems vollkommen verkennen, wollte man sich auf den Standpunkt stellen, daß die in der Anordnung des GBA. festgesetzten Erziehungsbeihilfen als absolut starre Sätze gedacht sind, die auch bei wesentlicher Änderung der wirtschaftlichen Voraussetzung auf Grund der Ausnahmeermächtigung des § 8 der Anordnung nicht geändert werden dürfte. Im übrigen muß noch darauf verwiesen werden, daß den Entscheidungen der Zentrallohnkommission einvernehmliche Anträge der Vertreter der Dienstgeber und der Dienstnehmer zugrundelagen.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat aus der arbeitsrechtlichen Neuregelung in seinem Erlaß vom 10.1.1947, Zl.II-58.598-6/46, folgende Schlußfolgerungen gezogen:

1. Die von der Zentrallohnkommission neufestgesetzten Lehrlingsentschädigungen sind sozialversicherungsrechtlich nicht anders zu behandeln als das Arbeitsentgelt von Arbeitern (Angestellten).

2. Auf diese Lehrlingsentschädigungen sind nicht mehr die seinerzeitigen Vorschriften über die Leistungen und Beiträge der Krankenversicherung bei Lehrlingen, insbesondere auch nicht der Erlass des Reichsarbeitsministers vom 23.2.1943 anzuwenden; für die Bemessung der Beiträge als auch der Leistungen sind vielmehr die Lehrlingsentschädigungen als Arbeitsentgelt zu behandeln.

3. Bei Anwendung des § 189 RVO. über das Ruhen des Kranken- und Hausgeldes neben Arbeitsentgelt ist die Lehrlingsentschädigung einem Arbeitsentgelt gleichzustellen.

Um nun Lehrlinge und Anlernlinge, für die durch die Zentrallohnkommission

sion noch keine Neuregelung der Lehrlingsentschädigung getroffen worden war, für die also die Anordnung des Generalbevollmächtigten über die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen noch gilt, sozialversicherungsrechtlich nicht schlechter zu stellen, wurde verfügt, daß in sozialversicherungsrechtlicher Beziehung auch bei solchen Lehrlingen (Anlernlingen) die oben dargelegten Grundsätze anzuwenden, d.h. die Erziehungsbeihilfen und die sonstigen in früheren Anordnungen vorgesehenen Leistungen an Lehrlinge (Anlernlinge) sozialversicherungsrechtlich als Arbeitsentgelt zu behandeln seien.

Der erwähnte Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 23.2.1943 stützte sich auf § 18 der Zweiten Lohnabzugsverordnung vom 24.4.1942 (Reichsgesetzblatt I S.252). Diese Bestimmung besagt, daß der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zu Durchführung und Ergänzung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften der Zweiten Lohnabzugsverordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen habe. Das nach § 2 des Behörden-Ü.G. vom 20.7.1945, St.G.Bl.Nr.94/45, an die Stelle des Reichsarbeitsministeriums getretene Bundesministerium für soziale Verwaltung hielt sich daher in Anbetracht der auf arbeitsrechtlichem Gebiet durch die Zentrallohnkommission festgesetzten Änderungen bezüglich der Lehrlingsentschädigungen (Erziehungsbeihilfen) für ermächtigt anzuordnen, daß der Erlaß des Reichsarbeitsministers nicht mehr anzuwenden sei und daß Lehrlingsentschädigungen sowie Erziehungsbeihilfen sozialversicherungsrechtlich als Entgelt aufzufassen seien. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hatte umsoweniger Bedenken, diese Verfügung zu treffen, als die Feststellung, daß die Erziehungsbeihilfe kein Entgelt sei, nur in der als Motivenbericht anzusehenden Präambel zur Anordnung des Generalbevollmächtigten enthalten ist und das Bundesministerium für soziale Verwaltung übrigens auch gemäß § 8, Abs.(2), der Anordnung an Stelle des ehemaligen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz erforderlichenfalls berechtigt ist, Zweifelsfragen im Verwaltungswege mit bindender Wirkung zu entscheiden. In diesem Zusammenhang sei bemerkt, daß im Bereiche der Wiener Gebietskrankenkasse - wie Erhebungen bei dieser Krankenkasse ergeben haben - die Erziehungsbeihilfe ungeachtet der Weisungen des bezogenen Erlasses des Reichsarbeitsministers sozialversicherungsrechtlich stets als Arbeitsentgelt behandelt wurde. In Wien, wo ja die meisten Lehrlinge sind, wird daher eine Mehrbelastung der Wirtschaft infolge Aufhebung des Erlasses nicht eintreten.

Da der Erlass des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 19.1.1947, Zl.II-58.599-6/46, Mißverständnisse hinsichtlich der Weitergeltung der Bestimmungen über die Erziehungsbeihilfe gemäß der Anordnung des Generalbevollmächtigten hervorgerufen hatte, hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung eine diesbezügliche Anfrage des Österreichischen Gewerkschaftsbundes mit dem in der Anfrage gleichfalls bezogenen Erlass vom 7.3.1947, Zl.II-19.266-6/47, beantwortet. Abs.(1) dieses Erlasses weist darauf hin, daß durch die Verfügungen

